



Urschrift der Satzung der

IG Oldtimerzunft Guntersblum

vom 01. Februar 2019

Vorwort

Um die Fehler der IG Historische Landtechnik Rheinhessen zu vermeiden sollten wir uns schon im kleinen Kreis eine Satzung gönnen.

Damit arbeiten wir bereits in der Anfangsphase strukturiert und jeder kennt seine Aufgaben.

Mit der Annahme dieser Satzung gehen die Domainrechte der „<http://www.oldtimerzunft-guntersblum.de>“ an die IG Oldteimerzunft Guntersblum über.

Da die IG keine juristische Person ist und ihr damit keine eigenständigen Besitztümer zugeordnet werden können, werden diese Rechte von einem Mitglied verwaltet.

Dieses Mitglied ist verpflichtet dieses Recht auf Verlangen zurückzugeben. Dabei arbeiten der aktuelle und neue „Rechteinhaber“ mit dem Provider zusammen.

Der Vertrag ist im Mitgliederbereich zu hinterlegen.

Unsere 10 Goldene Regeln

1. Du sollst dem Zunftbruder an deiner Seite ein offenes Ohr schenken, wenn Besorgnis in seiner Stimme liegt und zur Stelle sein wenn er dich braucht.
2. Du sollst zu jeder Zeit, wann immer du kannst, nach bestem Wissen und Gewissen, mithelfen zum Gelingen unserer Sache.
3. Du sollst den Zunfttratt ehren und ihm durch respektvolles Benehmen für seine Arbeit danken.
4. Du sollst über niemanden schlechtes reden, außer über dich selbst.
5. Du sollst, auch wenn du schon große Erfolge erzielt hast, niemals überheblich werden.
6. Du sollst die Zunft und somit deine Zunftkameraden niemals bestehlen.
7. Du sollst die Gaben wie Weisheit, Verstand, Rat und Stärke, die du in dir trägst, begeben zur Gedeihung unseres Erfolgs.
8. Du sollst die guten Tugenden wie Freunde, Friede, Geduld, Güte, Sanftmut, Langmut, Treue und Bescheidenheit üben und lernen damit unser Bedürfnis Früchte trägt.
9. Du sollst gegenüber deinem Zunftbruder Nachsicht üben, wenn er sich verfehlt. Erachte es als deine großmütige Pflicht und Aufgabe, die Zweifelnden zu beraten, die Unwissenden zu belehren, die Sünder zurechtzuweisen, erlittenes Unrecht zu verzeihen und die Lästigen geduldig zu ertragen.
10. Du sollst dich nicht hinreißen lassen von schlechten Tugenden wie Stolz, Geiz, Zorn, Neid, Trägheit, und Maßlosigkeit, denn sie schaden unserer Gemeinschaft.

Satzung der IG Oldtimerzunft Guntersblum

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen: IG Oldtimerzunft Guntersblum
2. Die IG Oldtimerzunft Guntersblum hat seinen Sitz in: 67583 Guntersblum
3. Das Geschäftsjahr Der IG Oldtimerzunft Guntersblum läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

§ 2 Zweck und Ziel der IG

1. Der Zweck der IG Oldtimerzunft Guntersblum ist die Förderung von Kulturwerten und die Pflege des Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und der Einsatz historischer Maschinen und Geräte.
2. Der Satzungszweck wird im besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Maschinen erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

§ 3 Mittel und Verwendung

1. Die IG Oldtimerzunft Guntersblum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die IG Oldtimerzunft Guntersblum ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel der IG Oldtimerzunft Guntersblum dürfen nur für die satzungsfähigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IG Oldtimerzunft Guntersblum.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der IG Oldtimerzunft Guntersblum fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Es wird kein größeres Gemeinschaftseigentum geben, Ausnahmen können von einer ordentlichen oder außerordentlichen Zunftversammlung beschlossen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der IG können natürliche Personen, sowie juristische Personen werden, die den Zweck unterstützen oder den Zielen der IG Oldtimerzunft Guntersblum zustimmen. Die Mitgliedschaft wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Zunftrat. Eine Ablehnung ist dem Bewerber in nicht diskriminierender Weise mitzuteilen.
2. Der Zunftrat der IG Oldtimerzunft Guntersblum kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Der Zunftratsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller Zunfratsmitglieder gefasst werden.
3. Ehrenmitglieder übernehmen repräsentative Aufgaben und unterstützen den Zunftrat mit Rat und Tat.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. Willensbekundung
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Zunftrat der IG Oldtimerzunft Guntersblum zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen der IG Oldtimerzunft Guntersblum in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - b. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines, die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Zunftrat und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Zunftrat schriftlich Beschwerde einlegen.
5. Über diese Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Zunftversammlung.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die IG Oldtimerzunft Guntersblum erhebt aktuell Mitgliedsbeiträge
Mitglied 20,-€
Familienmitglied eines Mitgliedes 20,-€
2. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres unaufgefordert beim Säckelmeister zu entrichten.

§ 7 Finanzen

1. Für die Kasse wird zu Beginn des Geschäftsjahres eine Obergrenze festgelegt, die dem zweijährigen Finanzbedarf abdeckt. Die Höhe schlägt der Säckelmeister dem Zunftrat vor, der danach die Höhe festsetzt.
2. In Ausnahmefällen kann die Obergrenze durch Zunftratsbeschluss auch ausgesetzt werden, Gründe sind den Mitgliedern mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Zunftversammlung.

§ 8 Organe der IG Oldtimerzunft Guntersblum

Die Organe der IG Oldtimerzunft Guntersblum sind:

- a. der Zunftrat
- b. die Zunftversammlung
- c. die Rechnungsprüfer

§ 9 Der Zunftrat

1. Der Zunftrat besteht aus:
 - A) dem Zunftmeister (Vorsitzender)
 - B) dem 2. Zunftmeister (2. Vorsitzender)
 - C) dem Säckelmeister (Kassierer)
 - D) dem Zunftschreiber (Schriftführer)
 - E) Datenschutzbeauftragter (Datenschutzbeauftragter)
 - F) Beisitzer (Beisitzer, Anzahl hängt von den Aufgaben ab und muß den Zunftrat auf eine ungerade Anzahl von Mitgliedern ergänzen)
2. Die Zusammenlegung von Zunftratsämtern ist möglichst zu vermeiden.
3. Der Zunftrat wird in der Zunftversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Der Zunftrat vertritt die IG Oldtimerzunft Guntersblum in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Zunftversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
5. Alle Zunftsämter sind Ehrenämter.
6. Über die Zunftratssitzungen ist vom Zunftschreiber oder bei dessen Verhinderung von einem Zunftratsmitglied Protokoll zu führen, das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom amtierenden Zunftmeister, 2. Zunftmeister oder dem Säckelmeister zu unterschreiben. Das Original verbleibt in der Zunftschreibermappe, die beim Wechsel des Zunftschreibers an seinen Nachfolger zu übergeben ist.
7. Die Ergebnisse der Zunftratssitzungen sind in geeigneter Weise an die Mitglieder weiterzugeben.

§ 10 Zunftversammlung

1. Die Zunftversammlung ist das oberste Organ der IG Oldtimerzunft Guntersblum.
2. Die ordentliche Zunftversammlung hat jährlich einmal stattzufinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.
3. Die Einladung zur ordentlichen Zunftversammlung hat schriftlich, und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Zunftversammlung muss mindestens die folgende Punkte erhalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste
 - b. Bericht des Zunftmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Bericht des Säckelmeisters
 - d. Bericht des Rechnungsprüfers
 - e. Entlastung des Zunfrates
 - f. Wahlen
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
5. In der Zunftversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Personen oder vertretende juristische Personen) eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.
6. Die Zunftversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Zunftversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von 3/4 ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Dringlichkeitsanträge
8. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
9. Anträge zur Zunftversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Zunftversammlung beim Zunftmeister eingegangen sein.
10. Außerordentliche Zunftversammlungen sind vom Zunfrat einzuberufen wenn:
 - a. der Zunfrat dies für notwendig erachtet
 - b. ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich begehrt
11. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitglieder ist durch den Zunftsreiber oder im Falle dessen Verhinderung durch den Säckelmeister Protokoll zu führen. und das Protokoll vom Zunftmeister, vom 2. Zunftmeister oder vom Säckelmeister zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die IG Oldtimerzunft Guntersblum hat zwei Rechnungsprüfer
2. Bis 15 Mitglieder reicht notfalls auch 1 Rechnungsprüfer bzw. eine komplette Offenlegung der Kassenunterlagen in der Zunftversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer werden durch die Zunftversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Zunftversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Zunftversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Zunfrat begleiten.

§ 12 Auflösung der IG

1. Die Auflösung der IG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufener Zunftversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Zunftversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung der IG Oldtimerzunft Guntersblum oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen der IG unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Details entscheidet die Auflösungsversammlung.

§ 13 Wahlen

Die reguläre Amtszeit eines Zunfratsmitglieds beträgt 2 Jahre.

§ 14 Wiederkehrende Aufgaben

1. Der Zunfrat kann einzelne Mitglieder mit Aufgaben betrauen. Diese sind in einem Beiblatt festzuschreiben. Dieses Beiblatt ist bei Veränderungen zu aktualisieren und an alle aktiven Mitglieder in geeigneter Weise weiterzugeben.
2. Entzug und Niederlegung von Aufgaben hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Mitgliederliste

1. Bei jeder Änderung ist eine Mitgliederliste (auch als PDF Datei) an die aktiven Mitglieder in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
2. **Die Weitergabe der Mitgliederliste an nicht zur IG Oldtimerzunft Guntersblum gehörenden Personen ist nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verboten.**
3. Die aktuelle Mitgliederliste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Anlagen

1. Die aktuelle Mitgliederliste dieser Satzung.
2. Die aktuelle Liste der Verantwortlichkeiten ist Bestandteil dieser Satzung
3. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind als Nachtrag zu dokumentieren.

11911 Zeichen in 1606 Wörtern